

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 6. September 2022**

zum

**Tarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte im  
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg  
(TV-Ärzte VKKH)**

vom 27. März 2012,  
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Januar 2020

Zwischen

dem **Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (VKKH)**,  
vertreten durch den Vorstand,

- einerseits -

und



dem **Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderungen des TV-Ärzte VKKH vom 27. März 2012,**  
**zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Januar 2020**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (TV-Ärzte VKKH) wird wie folgt geändert:

**1. § 6 wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:**

*„Liegen bei einer Dienstplanänderung zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden von der Änderung betroffenen Bereitschaftsdienst um 17,5 Prozent bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt für jede von der Änderung betroffene Rufbereitschaft ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt. Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung können bzgl. der Höhe der Entgelterhöhung bzw. des Zuschlags und/oder bzgl. der Dienstform, für die im Falle kurzfristiger Dienstplanänderungen ein erhöhtes Entgelt bzw. ein Zuschlag gezahlt wird, darüberhinausgehende Regelungen getroffen werden.“*

**2. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

*„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst ab dem 1. Oktober 2021 erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 28,79 Euro.“*

**3. In § 23 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:**

*„Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“*

**4. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:**

*„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 31 Arbeitstage.“*

**5. In § 26 wird Abs. 1 Satz 4 ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der Sätze 5 – 7 wird in 4 – 6 geändert. Die Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7 wird zur Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6.**

**6. § 27 wird wie folgt geändert:**

**a) In § 27 werden nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 sowie folgende Protokollerklärung zu Absatz 7 eingefügt:**

*„(7)<sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. <sup>2</sup>Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>3</sup>Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf*

Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Absatz 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.

Protokollerklärung zu Absatz 7:

<sup>1</sup>Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. <sup>2</sup>Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

**b) § 27 Absatz 4 wird**

**(1) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 36 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Bei Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 37 Arbeitstagen; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

und

**(2) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt acht Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 38 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Bei Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 39 Arbeitstagen; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

**c) In der Protokollerklärung zu § 27 Abs. 6 wird zur Klarstellung hinter dem Wort „Nachtarbeitsstunden“ folgender Passus eingefügt:**

„einschließlich nächtlicher Bereitschaftsdienststunden“.

**7. § 38 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 38 Begriffsbestimmungen; Übergangsregelungen

- (1) Sofern auf die Begriffe "Betrieb", "betrieblich" oder "Betriebspartei" Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Abs. 1 Buchst. a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Abs. 1 Buchst. a erfolgt.“

## 8. § 39 wird wie folgt ersetzt:

### „1. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im VKKH (TV-Ärzte VKKH) vom 27. März 2012, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Januar 2020, tritt in der Fassung dieses Änderungstarifvertrags Nr. 5 zum 1. Oktober 2021 wieder in Kraft.

### 2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2022 schriftlich gekündigt werden.

### 3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 1 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.
- c. Die Regelung zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 4 Sätze 3 – 6 sowie Absatz 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden.“

## 9. Die Entgelttabelle der Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

### Entgelttabelle 2021/2022 (in Euro)

Laufzeit: 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
Oberarzt	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
CA-Vertreter	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

## 10. Die Bereitschaftsdienstentgelttabelle der Anlage B 1 wird wie folgt geändert:

### Bereitschaftsdienstentgelte 2021/2022 (in Euro)

Laufzeit: 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022

<b>Ä 1</b>	€ 26,48
<b>Ä 2</b>	€ 31,75
<b>Ä 3</b>	€ 43,31
<b>Ä 4</b>	€ 48,01

## **§ 2**

### **Umsetzungszeitpunkt der Entgelterhöhungen**

- (1) Die Tabellenentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2022 werden spätestens mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat November 2022 rückwirkend ausgezahlt.
- (2) Die Bereitschaftsdienstentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2022 werden spätestens mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat November 2022 rückwirkend ausgezahlt.

## **§ 3 Vereinbarung**

- (1) Für den Fall, dass sich die für die am UKE und den Asklepios Kliniken in Hamburg tätigen Ärztinnen und Ärzte geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen in der Zukunft ändern, werden die Tarifparteien des TV-Ärzte VKKH zeitnah über eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Bestimmungen im TV-Ärzte VKKH verhandeln. Die tarifliche Friedenspflicht wird hierdurch nicht berührt. Die Verhandlungspflicht gilt nicht für tarifliche Änderungen durch einen Haustarifvertrag der einzelnen Kliniken.
- (2) Der VKKH erklärt seine Absicht, auf sein Mitglied Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH dahingehend einzuwirken, dass dieses mit seinem Betriebspartner (der Mitarbeitervertretung) in Verhandlungen über eine Dienstvereinbarung über einen Zuschlag für kurzfristige Dienstplanänderungen (weniger als drei Tage zwischen Dienstplanänderung und Antritt der Arbeit nach geändertem Dienstplan) im Sinne des § 1 Ziffer 1. dieses Änderungstarifvertrags tritt, wobei der Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung bis zum 31.10.2022 angestrebt werden soll. Diese Dienstvereinbarung soll insbesondere die Dienstform Wechselschicht- und Schichtarbeit (Vollarbeit) umfassen, und bei der Verhandlung der Höhe des Zuschlags sollen die im TV-Ärzte/VKA hierzu bestehenden tariflichen Regelungen einerseits und bei Mitgliedern des VKKH bestehenden betrieblichen Regelungen andererseits Berücksichtigung finden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Ziffern 3, 4, 6. b) (1) und 6. c) zum 1. Januar 2022, § 1 Ziffern 1. und 7. zum 1. Juli 2022 und § 1 Ziffern 6. a) und 6. b) (2) zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, 27. September 2022

Für den  
**Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg**

Der Vorstand

Für den  
**Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**

1. Vorsitzender